

Patenschaftsvertrag

WERKVERTRAG

zwischen

der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin

-Stadt-

und

Als Patenschaft für mich selbst

oder für

Name:

Name:

Straße / Nr.

Straße / Nr.

PLZ / Ort

PLZ / Ort

§ 1 Gegenstand und Zweck

- (1) Die Stadt übergibt den Baum vor dem Anwesen, _____, in die Obhut des*der Baumpaten*in. Der*die Baumpate*in übernimmt die allgemeine Pflege und den Unterhalt des Baumes und der Baumscheibe.
- (2) Der Lageplan vom _____ (wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt) ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Bepflanzung der Baumscheibe mit Kleingehölzen, Stauden oder Sommerblumen ist, wo möglich, erlaubt. Bauliche Veränderungen der Baumscheibe, wie z.B. Aufkantungen, Florawallsteine o.ä., sind aus Gründen der Verkehrssicherung grundsätzlich nicht zulässig.

§ 2 Dauer und Aufhebung

- (1) Das Patenschaftsverhältnis beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Das Patenschaftsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit aufgehoben werden. Es ist zweckmäßig, die Aufhebung der Patenschaft vier Wochen im Voraus mündlich oder schriftlich bei der Stadt (Bereich Umwelt und Klima, 4-153 Grünconsulting) anzukündigen, damit eine dauerhafte Pflege der Bäume und Pflanzung gewährleistet bleibt.
- (3) Zu einer sofortigen Aufhebung ist die Stadt berechtigt, wenn
- (4) ein unabweisbares öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere wenn stadtplanerische Maßnahmen eine solche Aufhebung erforderlich machen; der*die Baumpate*in ihren Pflichten trotz Mahnung nicht mehr nachkommt.
- (5) Nach Beendigung der Patenschaft ist der Baum wieder an die Stadt (Bereich Umwelt und Klima, 4-153 Grünconsulting, Bismarckstr. 29, 67059 Ludwigshafen, Telefon 0621-504-4397) zurückzugeben.
- (6) In allen Aufhebungsfällen ist die Stadt nicht verpflichtet, dem*der Baumpaten*in Ersatz zu beschaffen oder Aufwendungen zu erstatten.

§ 3 Pflege und Unterhalt

- (1) Der*die Baumpate*in sorgt für die allgemeine Pflege sowie die besondere Umgestaltung der Baumscheibe. Dazu gehören:
 - a) die Bewässerung
 - b) die Lockerung des Bodens
 - c) mechanische Wildkrautbeseitigung
 - d) Meldung von Schäden / Baumschäden
 - e) Unterpflanzung, wo es möglich ist
- (2) Die Stadt (Bereich Umwelt und Klima, 4-153 Grünconsulting) berät den*die Baumpaten*in in allen Fragen der Pflege. Die Kosten besonderer Pflegemaßnahmen des Baumes werden von der Stadt getragen (z.B. Wundbehandlungen, fachgerechter Rückschnitt, etc).
- (3) Dem*der Paten*in entstehende Aufwendungen (z.B. Wasser, Pflanzen) werden nicht von der Stadt ersetzt.

§ 4 Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Patenschaftsvertrages sind zwischen dem*der Baumpaten*in und der Stadt abzustimmen und ggfs. schriftlich zu fixieren.
- (2) Sonstige Bestimmungen: - keine
- (3) Über diese Vereinbarung hinaus entsteht kein weiteres Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und dem*der Paten*in.

Ludwigshafen am Rhein, den

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Die Oberbürgermeisterin
in Vertretung

Alexander Thewalt
Beigeordneter

Verteiler:

Unterschrift Baumpate*in:

-
1. Ausfertigung - Baumpate*in
 2. Ausfertigung – Stadt Ludwigshafen
(Bäume und Landschaftspflege 4-214)
 3. Ausfertigung – Stadt Ludwigshafen
(Bereich Umwelt und Klima, 4-153)

Nichtzutreffenden Passus streichen